

Über d. Aufhebung d. Pers. Laus-
rechts, betref. die vom ^{dieser Behörde} ehem. Sekretär
Reinwandpff, zu gehenden Hinterlassenen
u. vom ^{ehem.} Notar d. Wolm. Anwesenden
Reinwand, zu beendende Führung
des Journals. —

Latv. PSR CVVA	
Fonds № 4	apz. № 1
Arch. № 274/62	Univs.
Fonds	Ordpubtralde
№	274/62

1437/

Kiga d. 21 Mai 1819. R. 1

Q

Allerhöchstseins Gnade
Großer Herr und Fürst
ALEXANDER SAMSONOWITSCH

Selbstverweser aller Rüsse &c. &c.

Allegnädigster Herr!

Ich habe auf Euer selbsteingeschickten kaiserlichen Befehl die
Gouvernement-Regierung dieser Provinz Landgericht, gemäß dem
Befehl der zu erwartenden Revision der Akten, nachfolgend
geordnet zu unterlegen:

Wenn der Kaiser die bei dieser Landgerichts-Acte
eingesandt gemachten, jetzigen kaiserlichen Notarien Herrn von
Kennenkampff lassen ihren Unteroffizien in den Journalen und
Mißbräuen. Wenn nun nach dem von dem Herrn Gouvernements-
Präsidenten und Notar von Cübe gemachten anmerkwürdigen Unter-
schreiben zu ersehen ist, als wenn eine selbsteingeschickte kaiserliche
Landgerichts-Gouvernements-Regierung von dieser Landgerichts-
geordnet gehalten, dergleichen Herrn kaiserlichen Notarien von
Kennenkampff selbst geben zu wollen, so muss ich jetzt schon
von dato selbst einzufinden und die von der Zeit seiner
Selbstverwesung gemachten Unteroffizien zu er-
gängen

Offenlegung soll der jetzige Notar der Helmschen Ordnung zu-
kunft Herr Neumann, nach erfolgtem Consultation sein bis zum
Ende der vorigen Jahre selbst verwaltet Amt und An-
gelegenheiten ungelassen seine kaiserliche geordnete Anzeige bei der
Reise zu machen und die ihm obliegenden pflichtmäßigen An-
gaben sofort zu erfüllen und abzuliefern, wozu fürzünftig
die Führung der Journale gemäß dieser Landgerichts-
nicht unterlassen soll, sondern barisch sein seiner kaiserlichen

245. N.

Len

den Justizordnungen Kaiserlicher Residenten in Genua und
 Regierung gesandt Anzeige zu machen, aufzuheben dierfalls
 correspondirt worden: so viel sich erduldet, da bei sehr dem barigsten
 Gegenstände keine abschließende Maasse zuverordnen, immerhin zumußig
 gesandt zu unterlegen, und sich selbst zuweisen, was es
 geachtet sein. Als die Anweisung in der That sich selbst
 anzusehen und das entsprechende Journal nachzuverfolgen, und ist
 diesen gesandten Anweisung, um so innerlichlich, als es
 sämtliche voraussetzung schenken können in einem Maasse
 einzuführen befohlen

Oben verfahren ist

Ihre Kaiserlichen Majestät

unterzeichnet

Von Herrschaft und von wegen seiner
 Kaiser. Landgräfliche Herrschaft: Leipzig

Er Sivers

Asseffo

L. L. L.
 d. 17. May
 1719

1437.)

17th Dec.

an
I. des k. k. landw. Vereins, P.P.
I. an des Wollmanns Odenbüchel
des Pervan's landw. Vereins

[illegible]

2) von den Jisten bis in den September
landwirthsch. al. Sakuntain angestrichen waren.
Jahre, jetzigen Rittmeister Notizen, ganz
von Kennenamt. d. V. Notizen in
den Journalen 2. Mission. Jisten 2. al.
angestrichen, 4. d. d. Rittmeister Notizen
v. Kennenamt aufgezogen, mehr möglich,
sich selbst 3. Jisten, von 17. d. d. al., un-
möglich, in Jisten möglich, 2. d. d. al.
Jisten sind Sakuntain mange. mehr,
gehört Notizen zu ergänzen.

[illegible]~~über das f. g. g.~~

27 Der jätzige Notarius Hr. Kaiser. Rath-
gast, Neumann, nach nachstehendem Con-
tento für die zur Vollst. der vorigen Instruk-
tion bei Pernau'sen Landgrüben vorausschickte Act
sowie Instruktion vorlesend, ob die Instruktion ge-
hörig ausgeführt die der Instruktion zu machen und
die ihm obzuliegen, zellensweise Arbeit, unter
zu vollenden 2. abzuliefern, unter Landgrüben der

